

B-12

Titel Berufsschulische Grundbildung für Prostituierte
AntragstellerInnen Ulm
Zur Weiterleitung an Landesdelegiertenkonferenz Jusos Baden-Württemberg
 angenommen mit Änderungen angenommen abgelehnt

Berufsschulische Grundbildung für Prostituierte

- 1 Die Ausübung einer Tätigkeit als Prostituierte/Prostituierter soll zukünftig nur noch gestattet sein, wenn
2 die erfolgreiche Absolvierung eines berufsschulischen Basiskurses "Prostitution" nachgewiesen werden
3 kann.
- 4 Ein solcher soll neu eingerichtet werden. Innerhalb einer dreimonatigen schulischen Ausbildungszeit sollen
5 notwendige Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die einen Rahmen für eine selbständige und ei-
6 genverantwortliche Berufsausübung bieten. Wesentlicher Inhalt soll sein:
- 7 – Rechtskunde in berufsspezifischen Themenbereichen des Zivil-, Straf-, Arbeits-, Verwaltungs- und Sozial-
8 rechts.
- 9 – betriebswirtschaftliches Basiswissen
- 10 – spezifische Pathologie und Hygiene
- 11 – Deutsch- und Gemeinschaftskunde
- 12
- 13 Die Grundbildung soll mit einer schriftlichen und mündlichen Prüfung abgeschlossen werden.
- 14
- 15 **Begründung**
- 16 Prostitution ist kein Ausbildungsberuf. Auch ist eine geregelte Berufsausbildung im dualen System kaum
17 denkbar.
- 18 Daraus resultiert, dass diese berufliche Tätigkeit oftmals von Personen ausgeübt wird, die gerade durch
19 mangelndes Hintergrundwissen ihren KundInnen bzw. ZuhälterInnen nicht auf Augenhöhe gegenüber ste-
20 hen.
- 21 Eine berufsschulische Grundbildung soll sie hier in die Lage versetzen selbstbewusst ihre Rechte wahrnehmen
22 zu können und sich bei ihrer risikoreichen Tätigkeit adäquat zu schützen.